Bebauungsplan "B R Ü H L"

Ergänzung der Planzeichnung gelten folgende Festsetzungen:

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) BBauG und BauNVO)

1. Bauliche Nutzung § 9 (1) 1 BBauG	
1.1 Art der baulichen Nutzung	Entsprechend den Einschrieb im Plan (§§ 4 + 6 + 8 BauNVO)
1.2 Ausnahmen	§ 4 (3) + § 6 (3) und § 8 (3) 2 sind nicht zugelassen
1.3 Maß der baulichen Nutzung	siehe Planeinschrieb
1.4 Zahl der Vollgeschosse	siehe Planeinschrieb
2. Bauweise (§ 9 (1) 2 BBauG	
2.1 Art der Bauweise	siehe Planeinschrieb § 22 BauNVO
2.2 Offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)	In der offenen Bauweise sind die Gebäude mit seitlichen Grenzabstand zu errichten
2.3 Abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauNVO)	Gebäudelängen über 50 m sind zulässig
3. Leitungsrechte (§ 9 (1) 21 BBauG)	Das festgesetzte Leitungsrecht berechtigt die Gemeinde Uhingen und Erschliessungsträger unterirdisch in dieser ausgewiesenen Fläche Ver- und Entsorgungsleitungen einzulegen.
4. Emissionen (§ 9 (1) 23 BBauG)	Befeuerungsanlagen sind nur mit Gas zugelassen. Feuerungsanlagen mit schweren Heizöl dürfen nicht betrieben werden. Ausnahmen bei Abschaltverträgen.
5. Pflanzgebot und Pflanzbindungen (§ 9 (1) 25 a u. b BBauG)	Siehe Planeinschrieb. Die mit Pflanzgebot belegten Flächen sind mit landschaftsbezogenen Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen. (z.B. Wasserschneeball, Liguster, Blutberberitze, rosa Zwergspirana, Sonnenrose, Berberitze, Gaselnuß, Hainbuche, Weißen, Eichen, Vogelbeere, Ahorn, Akazien, Erben, Buchen, Eichen, Obstbäume, Koniferen etc.)
6. Böschungen (§ 9 (1) 26 BBauG)	Die für den Straßenbau notwendigen Aufschüttungen und Abgrabungen sind entsprechend den Eintrag in Lageplan auf den Ausbildungs-Privatgrundstücken zu dulden.

B. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) BBauG und BauNVO)

1. Äussere Gestaltung (§ 73 (1) LBO)	Aussenwände mit Verkleidung aus
2. Höhenbeschränkungen (§ 73 Abs. (1) LBO)	Die Höhe der Gebäudeaussenwände darf bei 2-geschossiger Bauweise 8,00 m und 3-geschossiger Bauweise 11,00 m nicht überschreiten. Es wird gestört max. 5,00 m in WA bei 1 geschoss. Bauweise 3,80 m bei 2 geschoss. Bauweise 6,50 m
3. Dachgestaltung (§ 73 (1) LBO)	Beigemeinten Dächern sind nur Materialien in den Farben dunkelrot bis braun zulässig.
4. Freileitungen (§ 73 Abs. (4) LBO)	Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig.
5. Einfriedigungen (§ 73 (1) 5 LBO)	Die Einfriedigungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind als heimische Hecken einheitlich zu gestalten. Sockelmauern bis 0,40 m Höhe sind zugelassen. Grössere Höhenunterschiede sind anzubauen. In WA dürfen die Vorflächen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden.

C. ZUSÄTZE

1. Die Gebäude-EFH wird aufgrund örtlich aufgenommener, anerkannter Geländeschnitte festgesetzt.
2. Die Höhen sind in neuem System.
3. Die Ringgastwerke der 10. Luft sind einzuhalten.
4. Die Wasserleitung im westlichen Planbereich wird verlegt.
5. Von den Grundstücksflächen darf kein Oberflächenwasser der öffentlichen Straße zugeführt werden.

D. MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANS TRETEN IM GELTUNGSBEREICH ALLE GEMEINDEN BEBAUUNGSPLANE AUSSER KRAFT

Amtliche Beglaubigung

Der Auszug stimmt für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dargestellten Flurstücke mit den Liegenschaftskataster übereins. Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.

Göppingen, den 4. Nov. 1985
Staatliches Vermessungsamt

Bebauungsplan "B R Ü H L"

Ergänzung der Planzeichnung gelten folgende Festsetzungen:

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) BBauG und BauNVO)

1. Bauliche Nutzung § 9 (1) 1 BBauG	
1.1 Art der baulichen Nutzung	Entsprechend den Einschrieb im Plan (§§ 4 + 6 + 8 BauNVO)
1.2 Ausnahmen	§ 4 (3) + § 6 (3) und § 8 (3) 2 sind nicht zugelassen
1.3 Maß der baulichen Nutzung	siehe Planeinschrieb
1.4 Zahl der Vollgeschosse	siehe Planeinschrieb
2. Bauweise (§ 9 (1) 2 BBauG	
2.1 Art der Bauweise	siehe Planeinschrieb § 22 BauNVO
2.2 Offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)	In der offenen Bauweise sind die Gebäude mit seitlichen Grenzabstand zu errichten
2.3 Abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauNVO)	Gebäudelängen über 50 m sind zulässig
3. Leitungsrechte (§ 9 (1) 21 BBauG)	Das festgesetzte Leitungsrecht berechtigt die Gemeinde Uhingen und Erschliessungsträger unterirdisch in dieser ausgewiesenen Fläche Ver- und Entsorgungsleitungen einzulegen.
4. Emissionen (§ 9 (1) 23 BBauG)	Befeuerungsanlagen sind nur mit Gas zugelassen. Feuerungsanlagen mit schweren Heizöl dürfen nicht betrieben werden. Ausnahmen bei Abschaltverträgen.
5. Pflanzgebot und Pflanzbindungen (§ 9 (1) 25 a u. b BBauG)	Siehe Planeinschrieb. Die mit Pflanzgebot belegten Flächen sind mit landschaftsbezogenen Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen. (z.B. Wasserschneeball, Liguster, Blutberberitze, rosa Zwergspirana, Sonnenrose, Berberitze, Gaselnuß, Hainbuche, Weißen, Eichen, Vogelbeere, Ahorn, Akazien, Erben, Buchen, Eichen, Obstbäume, Koniferen etc.)
6. Böschungen (§ 9 (1) 26 BBauG)	Die für den Straßenbau notwendigen Aufschüttungen und Abgrabungen sind entsprechend den Eintrag in Lageplan auf den Ausbildungs-Privatgrundstücken zu dulden.

B. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) BBauG und BauNVO)

1. Äussere Gestaltung (§ 73 (1) LBO)	Aussenwände mit Verkleidung aus
2. Höhenbeschränkungen (§ 73 Abs. (1) LBO)	Die Höhe der Gebäudeaussenwände darf bei 2-geschossiger Bauweise 8,00 m und 3-geschossiger Bauweise 11,00 m nicht überschreiten. Es wird gestört max. 5,00 m in WA bei 1 geschoss. Bauweise 3,80 m bei 2 geschoss. Bauweise 6,50 m
3. Dachgestaltung (§ 73 (1) LBO)	Beigemeinten Dächern sind nur Materialien in den Farben dunkelrot bis braun zulässig.
4. Freileitungen (§ 73 Abs. (4) LBO)	Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig.
5. Einfriedigungen (§ 73 (1) 5 LBO)	Die Einfriedigungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind als heimische Hecken einheitlich zu gestalten. Sockelmauern bis 0,40 m Höhe sind zugelassen. Grössere Höhenunterschiede sind anzubauen. In WA dürfen die Vorflächen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden.

C. ZUSÄTZE

1. Die Gebäude-EFH wird aufgrund örtlich aufgenommener, anerkannter Geländeschnitte festgesetzt.
2. Die Höhen sind in neuem System.
3. Die Ringgastwerke der 10. Luft sind einzuhalten.
4. Die Wasserleitung im westlichen Planbereich wird verlegt.
5. Von den Grundstücksflächen darf kein Oberflächenwasser der öffentlichen Straße zugeführt werden.

D. MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANS TRETEN IM GELTUNGSBEREICH ALLE GEMEINDEN BEBAUUNGSPLANE AUSSER KRAFT

Amtliche Beglaubigung

Der Auszug stimmt für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dargestellten Flurstücke mit den Liegenschaftskataster übereins. Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.

Göppingen, den 4. Nov. 1985
Staatliches Vermessungsamt

UHINGEN

LANDKREIS GÖPPINGEN

BEBAUUNGSPLAN M = 1:1000

BRÜHL

In Kraft getreten am 15.3.1986

ORTSBAUAMT: ÖRTLICHE BAUAUFSICHT GEFERTIGT: 24. NOV. 1985

BÜRGERMEISTERAMT: BAUAMTSLEITER

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 (1) BBauG)	am	11. Nov. 1983
BEKANNTMACHUNG DES ENTWURFS IM AMTSBLATT Nr.	48 vom	10. Dez. 1983
FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (2a (2) BBauG)	vom	12.12.83 bis 27.12.83
ÖFFENTLICH AUSGELEGT (2a (6) BBauG)	vom	16.2.85 bis 4.3.85
	vom	24.4.85 bis 24.5.85
SATZUNGSBESCHLUSS (10 BBauG § 11 LBO)	am	13. Sept. 1985

Genehmigung ist durch Fristablauf als erteilt.

BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT (§ 12 BBauG)	Nr. 40 vom	15. März 1986
UND ÖFFENTLICH AUSGELEGT (§ 12 BBauG)	am	15.3.86

ÖRTLICHE BAUAUFSICHT GEFERTIGT: 15. März 1986

ZEICHENERKLÄRUNG

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	§ 9 (7) BBauG
Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche mit Gebäuderichtung	§ 9 (1) 2 BBauG
Garagen und Stellplätze	§ 9 (1) 4 BBauG
Sichtflächen	§ 9 (1) 10 BBauG
Fahrgäste, öffentliche Fortfläche	§ 9 (1) 11 BBauG
Gehbereich	
Versorgung Umformerstation	§ 9 (1) 12 BBauG
Ver- und Entsorgungsleitungen	§ 9 (1) 13 BBauG
Grünflächen	§ 9 (1) 15 BBauG
Kinderspielplätze	§ 9 (1) 22 BBauG
Grünflächen für Landwirtschaft	§ 9 (1) 10 BBauG
Geh- und Leitungsrecht zu Gunsten der Gemeinde Uhingen	§ 9 (1) 21 BBauG
Pflanzstreifen mit Gebot Sträucher Bäume	§ 9 (1) 25 a BBauG
Bauschreiben	
Abgrabungen und Aufschüttungen	§ 9 (1) 26 BBauG
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16 (4) BauNVO
Abgrenzung	§ 23 (3) BBauG

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
MI	Mischgebiete	§ 6 BauNVO
GE	Gewerbegebiet	§ 8 BauNVO
GE-e	Gewerbegebiet für nicht wesentl. störende Betriebe	
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§ 16 BauNVO
GRZ	Grundflächenzahl	§ 19 BauNVO
GFZ	Geschossflächenzahl	§ 20 BauNVO
o	Offene Bauweise	§ 22 BauNVO
a	abweichende Bauweise	§ 22 BauNVO

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

Baugebiet	Zahl d. Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Baumeisenzahl	Bauweise

Raum für Vorträge Festsetzungen